



Prof. Dr. Claudia Maria Hofmann

Öffentliches Recht für Fortgeschrittene

Hausarbeit für Fortgeschrittene

Sachverhalt

Die kreisangehörige Gemeinde G liegt in Brandenburg. Wie auch im Rest der Republik erfreuen sich sogenannte Schottergärten hier zunehmender Beliebtheit, sie gelten als pflegeleicht und kostengünstig. Beim Anlegen eines Schottergartens wird eine als (Vor-)Garten oder Grünanlage geeignete Fläche mit Schotter belegt. Dafür wird zunächst die Humusschicht abgetragen und eine Folie oder ein Vlies verlegt oder eine dünne Betonschicht aufgegossen, auf der anschließend eine Schotterschicht aufgebracht wird. Hierdurch wird die Fläche wasserundurchlässig. Zudem sind die Flächen meist nicht bepflanzt. Vielen Personen in G sind die versiegelten Vorgärten ein Dorn im Auge, schließlich lebe man in Zeiten des Klimawandels und Artensterbens.

Als am 19. Dezember 2020 eine Änderung der Brandenburger Bauordnung in Kraft tritt, welche die Kommunen u. a. zum Erlass örtlicher Bauvorschriften zum Verbot von Schottergärten ermächtigt, wird die Gemeindevertretung in G schnell aktiv. Die Gemeindevertreter:innen sind sich in der Sache grundsätzlich einig und wollen das Projekt zeitnah auf den Weg bringen. Den betroffenen Bürger:innen und Trägern öffentlicher Belange wird vorher ordnungsgemäß die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Von dieser Möglichkeit macht jedoch niemand Gebrauch. Nun soll über die Satzung in der zweiten Sitzung des neuen Jahres abgestimmt werden. Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist für den 11. Februar 2021 anberaumt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden innerhalb der in der Hauptsatzung der G bestimmten Frist öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthält zudem den Hinweis, dass die Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden wird; über die Website der Gemeinde könne man die Sitzung aber als Live-Stream verfolgen. Es sei aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich, dass neben den Gemeinderatsmitgliedern weitere Personen in Präsenz an der Sitzung teilnehmen. Zwar gelten Abstandsgebote und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für die teilnehmenden Ratsmitglieder. Trotzdem sei der Ausschluss der Öffentlichkeit an der Präsenz-Sitzung zum Gesundheitsschutz der Ratsmitglieder, dem Schutz der Allgemeinheit und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Gemeinderats geboten.

Die Ratssitzung findet wie geplant am 11. Februar 2021 statt. Dabei wird die Satzung mit der erforderlichen Stimmmehrheit verabschiedet. Nach Unterzeichnung durch den Hauptverwaltungsbeamten wird die Begründungs-Satzung unter Angabe der Ermächtigungsgrundlage in der

Präambel am 18. Februar 2021 öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält u. a. folgende Regelungen:

Auszug aus der Begrünungs-Satzung der Gemeinde G (Begr-Satzung)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Vorgärten der Grundstücke im gesamten Gebiet der Gemeinde G.

(2) Vorgarten im Sinne dieser Satzung ist die Grundstücksfläche zwischen der Grundstücksgrenze entlang der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und der Gebäudeflucht.

§ 2 Anforderungen an die Gestaltung

(1) Vorgärten sind auf ihrer gesamten Fläche zu begrünen, zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Hiervon ausgenommen sind notwendige Wege.

(2) Eine Befestigung von Teilen der Vorgartenfläche durch Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO ist zulässig.

(3) Zu den begrüneten Flächen zählen alle Flächen, die von einem belebten Oberboden oder für die Pflanzenkultur geeigneten Vegetationssubstrat bedeckt sind.

(4) Folgende Flächen gelten nicht als begrünt und sind daher unzulässig: Steinschüttungen, Flächen mit künstlichen Schichten, insbesondere Schotter- und Kiesflächen. Das Aufstellen von Pflanzungen in Kübeln genügt in diesen Konstellationen dem Begrünungserfordernis nicht.

Rentnerin R lebt schon ihr ganzes Leben lang in demselben Haus in G, dessen Alleineigentümerin sie mittlerweile ist. Auch nach dem Tod ihres Gatten vor einigen Jahren kommt ein Umzug für sie nicht in Frage, obwohl die Haushaltsführung und die Pflege des Gartens der 87-Jährigen zunehmend schwerfallen. Die kinderlose Rentnerin hat auch keine in der Nähe lebenden Verwandten, die ihr bei den anfallenden Arbeiten helfen könnten. In der Nachbarschaft ist sie mittlerweile nicht mehr vernetzt. Ihre alten Kontakte sind verzogen oder verstorben.

R ist eine passionierte Gärtnerin. Die Pfingstrosen in ihrem 15 Quadratmeter großen Vorgarten waren stets ihr ganzer Stolz. Seit sie sich 2019 bei einem Sturz die Hüfte gebrochen hat, kann R sich nicht mehr bücken und deswegen die körperintensive Gartenarbeit nicht mehr verrichten. Der Vorgarten verwildert zunehmend. Im Frühjahr 2021 wird es ihr endgültig zu viel. Sie kann die Tristesse ihres zugewucherten Vorgartens nicht mehr ertragen und sucht nach einer pflegeleichten Alternative. Kurzerhand beauftragt sie ein Gartenbauunternehmen, welches im Mai 2021 im Vorgarten der R zunächst die Begrünung entfernt und danach die Humusschicht bis zu einer Tiefe von 50 cm abträgt. Anschließend gießen die Mitarbeitenden eine dünne Schicht Beton auf die abgetragene Fläche und schütten diese mit hellgrauem Schotter auf. Einzig eine der alten Pfingstrosen lässt R retten, welche in einem Steintopf in der Mitte des Vorgartens aufgestellt wird.

Eines Morgens im Juni geht R wie jeden Tag durch ihren Vorgarten zum Briefkasten. Wie schön die Pfingstrose heute blüht! Doch die Freude vergeht R schnell, nachdem sie im Briefkasten einen Brief der Bauaufsichtsbehörde der Gemeinde G (B) entdeckt. In dem als einfachen Brief versandten Schreiben vom 2. Juni 2021 wird R aufgefordert, bis zum 15. Juli 2021 die

Schotterfläche in ihrem Vorgarten sowie die versiegelnde Beschichtung zu entfernen und die Flächen wieder zu begrünen. Diese Beseitigung ordne die B an, da es sich bei dem Schottergarten um eine im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehende bauliche Anlage handle. Die Anordnung ist mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

R kommt der Aufforderung nicht nach; sie hat die Umgestaltung ihres Vorgartens doch gerade erst aus gesundheitlichen Gründen beauftragt. Dies schreibt sie auch der B in einem Antwortbrief. Darin führt sie außerdem aus, dass sie weder die Kraft noch das Geld habe, einen entsprechenden Umbau zu veranlassen. Ihr gefalle der Vorgarten so, wie er ist. Weitere Aufforderungen zum Rückbau des Gartens könne sich die Behörde daher sparen. So ein Schottergarten-Verbot könne doch in keinem Falle rechtmäßig sein. Schließlich könne sie als Eigentümerin ihren Garten gestalten, wie sie wolle. Sie sei aus den genannten Gründen unter keinen Umständen bereit, den Umbau ihres Vorgartens rückgängig zu machen. Wenn, dann solle die B schon kommen und den Garten selber begrünen, sie rühre jedenfalls keinen Finger.

Daraufhin erhält R am 1. August 2021 erneut Post von der B. In diesem ordnungsgemäß förmlich zugestellten Schreiben wird R auf die Anordnung vom 2. Juni 2021 hingewiesen. Für den Fall, dass R dieser Anordnung nicht bis zum 1. September 2021 nachkomme, droht die B an, den Rückbau des Schottergartens auf Kosten der R durchführen zu lassen. Diese Kosten werden auf voraussichtlich 1.000,- € zzgl. der zu erhebenden Verwaltungsgebühr veranschlagt; eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt. Die rüstige R kann auch dieses Schreiben nicht erschüttern. Sie denkt sich: „Das wird sich die B doch nie trauen, einer alten Dame einfach den Vorgarten umzugraben.“ Trotzdem informiert sie sich über die Begr-Satzung und die Abstimmung im Gemeinderat, und es kommen ihr Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Satzung: Beim Ausschluss der Öffentlichkeit ist es ihrer Ansicht nach nicht mit rechten Dingen zugegangen. Man lebe doch schließlich in einer Demokratie, und damit sei eine solche „Hinterzimmerpolitik“ nicht vereinbar.

Nachdem der Vorgarten der R auch im September noch nicht umgebaut ist, beauftragt B ein Gartenbauunternehmen. Dieses baut am 15.09.2021 den Schottergarten zurück, indem es die Schotterdecke entfernt, die Betonschicht aufbricht und die 50 cm tiefe Aushebung mit Erde auffüllt. Das Gartenbauunternehmen stellt der B die für Arbeitsleistung und Material angefallenen Kosten in Höhe von 1.200,- € in Rechnung. Dies entspricht dem üblichen Preis für die verrichtete Arbeit. Allerdings liegt das Preisniveau aufgrund der zahlreichen Aufträge im September stets über dem der Herbst- und Winterzeit. Dies war der B bekannt, allerdings hielt sie den höheren Preis vor dem Hintergrund des Ziels, so schnell wie möglich rechtmäßige Zustände herzustellen, für vertretbar. Am 17.09.2021 geht R wie gewohnt zu ihrem Briefkasten und ist überrascht, als sie dort einen weiteren Brief der B entdeckt. In diesem wird sie zur Zahlung von 1.250,- € aufgefordert. Es wird aufgeschlüsselt, dass sich der Betrag zum einen aus den der B durch die Beauftragung des Gartenbauunternehmens entstandenen Kosten zusammensetzt. Die übrigen 50,- € würden zur Deckung der B durch den Rückbau des Vorgartens entstandenen Verwaltungsgebühren erhoben.

R ist empört. Es sei eine Sache, ihr gegen den Willen den Vorgarten zu verunstalten, aber dass sie dafür auch noch zahlen soll, könne nicht rechtens sein. Man müsse doch auch ihre besondere Situation aufgrund ihres Alters und ihrer körperlichen Beschwerden berücksichtigen. Ihr Widerspruch gegen den Kostenbescheid blieb dennoch erfolglos, wie sie durch einen ihr mittels Übergabeeschreiben am 21.10.2021 zugestellten Widerspruchsbescheid erfahren muss. Am 25.10.2021 ruft R daher in der Geschäftsstelle des zuständigen Verwaltungsgerichts an und erhebt zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten Klage gegen den Kostenbescheid. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt schon wieder gestiegenen Infektionszahlen wollte sie wegen ihres Alters die Geschäftsstelle nicht persönlich aufsuchen. Im Nachhinein kommen R aber doch Zweifel an der Vorgehensweise. Deswegen kontaktiert sie am 10.11.2021 den befreundeten Anwalt A und bittet ihn um Prüfung der Rechtslage.

Aufgabenstellung: Erstellen Sie zur Beantwortung der folgenden Fragen das Rechtsgutachten des A, das umfassend auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls in einem Hilfgutachten – eingeht:

1. Ist die Anordnung vom 2. Juni 2021, den Schottergarten zu beseitigen, rechtmäßig?
2. Hat ein gerichtliches Vorgehen der R gegen den Kostenbescheid Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweis: Auf das Gesetz zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der brandenburgischen Kommunen in außergewöhnlicher Notlage (BbgKomNotG) wird hingewiesen. Von der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung ist auszugehen.

Hinweise für die Erstellung des Gutachtens:

Die Arbeit muss einseitig maschinengeschrieben sein. Der Text des Gutachtens darf einen Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten (Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis werden hier nicht hinzugerechnet). Der Gutachtentext muss in der Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 Pkt. mit normalem Zeichenabstand (keine Skalierung) und Zeilenabstand 1,5 geschrieben sein (Fußnoten: Times New Roman in Schriftgröße 10 Pkt. und Zeilenabstand 1,0). Im Übrigen wird auf Hinweise zur Anfertigung von Hausarbeiten für Anfängerinnen und Anfänger verwiesen, die hier ergänzende Anwendung finden: https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/rechtswissenschaft/grundstudium/Hinweise-zur-Anfertigung-von-AnfaengerInnen-Hausarbeiten_12_02_2020.pdf.

Am Ende der Arbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Hausarbeit selbstständig verfasst wurde und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben sind.

Die Nicht-Verwendung oder Verwendung gendersensibler Sprache ist bewertungsneutral.

Abgabe der schriftlichen Hausarbeit (geheftet oder gebunden): Die persönliche Abgabe der Hausarbeiten erfolgt zentral am **19.04.2022, 9 - 15 Uhr, HG 131a**. Für die persönliche Abgabe vor Fristablauf steht Ihnen der zentrale Abholtermin für Klausuren und Hausarbeiten dienstags, 11 - 12 Uhr, HG 131a, zur Verfügung. Die Hausarbeit kann auch postalisch eingereicht werden (Postanschrift: Prof. Dr. Claudia Maria Hofmann, Europa-Universität Viadrina, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europäisches Sozialrecht mit Schwerpunkt in der interdisziplinären Sozialrechtsforschung, Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)). Maßgeblich für die Fristeinholung ist der Tag des Eingangs bei der Aufgabenstellerin, nicht das Datum des Poststempels. Das Risiko, dass die Arbeit nicht oder nicht fristgerecht eingeht, tragen Sie selbst.

Abgabe der elektronischen Fassung: Zusätzlich ist eine elektronische Fassung der Hausarbeit im pdf-Format bis spätestens 19.04.2022, 24 Uhr eigenständig bei PlagScan unter folgendem Link hochzuladen: <https://www.plagscan.com/euv?code=7pu6LrML> (Dateiname: Name_Vorname_Matrikelnummer).

Fristversäumnis: Für die ordnungsgemäße Abgabe sind sowohl die Papierfassung als auch die elektronische Fassung fristgerecht einzureichen. Sollte eine der Fristen nicht eingehalten werden, gilt die Hausarbeit als nicht ordnungsgemäß abgegeben und wird mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.